

Satzungsänderung

über

den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Veringenstadt vom 29. September 1997 in der Fassung vom 22. Juni 2017 (Änderungssatzung) vom

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,40 Euro**.
 - (2) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwassermesser festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter **2,78 Euro**.
2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Veringenstadt, den 21. Dezember 2023

gez. Maik Rautenberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.